

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.09.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	09.09.2010	Beratung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	13.09.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	23.09.2010	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	04.10.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ortsumgehung Alkenrath

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 23.08.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 01.09.10

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

...

01

über Herrn Beigeordneten Mues
über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Mues
gez. Buchhorn

Bürgerbuschtrasse/Ortsumgehung Alkenrath

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 23.08.10
- Nr. 0642/2010 (ö)

Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen – Landesstraßenausbaugesetz – ist der Landesstraßenbedarfsplan nach Ablauf von jeweils 5 Jahren durch Gesetz fortzuschreiben.

Die letzte Fortschreibung des Gesetzes ist am 12.12.2006 in Kraft getreten, der aktuelle Landesstraßenbedarfsplan seit dem 23.02.2007. Der Landesstraßenbedarfsplan umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren bis zum Jahr 2015.

Der Bedarfsplan enthält Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2. Die Maßnahmen der Stufe 1 können planerisch bis zum Planfeststellungsbeschluss vorangetrieben werden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die bis zum Jahr 2015 realisiert bzw. eingeleitet werden sollen. Die jeweils dringlichsten Projekte der Stufe 1 werden daher in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen. Die Vorhaben der Stufe 2 können hingegen nur bis zum Abschluss der Linienbestimmung gem. § 37 StrWG betrieben werden.

Das bedeutet, dass lediglich festgelegt werden kann, wie eine Trasse der Landesstraße (ungefähr) verlaufen soll. Festgelegt werden der Anfangs- und der Endpunkt der Straße, die Verknüpfung mit dem vorhandenen Straßennetz und der grundsätzliche Verlauf der Trasse, vor allem ihre Lage zu berührten und benachbarten Ortschaften oder schutzbedürftigen Bereichen wie Wohngebieten, Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebieten. Zu den Details des Ausbaus werden hingegen keine Aussagen gemacht.

Die Maßnahme „L 288, Neubau in Leverkusen, BA Feld-/Borsigstraße bis Ostring“ ist mit der Dringlichkeitsstufe 2 priorisiert.

Zwar ist die Einleitung eines Linienbestimmungsverfahrens bisher nicht erfolgt, doch es wurde im Jahr 2004 bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde der in Frage kommende Bereich detailliert untersucht, um eine Trasse zu finden, die die Eingriffe in die Natur möglichst minimiert. Nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsstudie kann eine von drei untersuchten möglichen Trassenführungen als nicht umweltverträglich ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Trassen stellen einen erheblichen

Eingriff in Natur und Landschaft des Bürgerbusches dar. Da eine Entscheidung zwischen den zwei verbleibenden Trassenalternativen noch nicht herbeigeführt werden konnte (unter anderem besteht noch Abstimmungsbedarf mit der Bezirksregierung Köln und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Träger der Straßenbaulast), ist das Untersuchungsgebiet für eine mögliche Trassenführung im Flächennutzungsplan als „Untersuchungsraum, der von Bebauung freizuhalten ist“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB überlagernd zur Nutzungskategorie Wald dargestellt.

Weitergehend muss ein Straßenbauprojekt, um realisiert werden zu können, Bestandteil des Landesstraßenausbauplanes sein. Dieser wird nach den Vorgaben des Landesstraßenbedarfsplanes und unter Berücksichtigung der regionalen Vorschläge aufgestellt, welche von der Bezirksregierung auf Grundlage der Vorschläge des Landesbetriebs Straßenbau und in Abstimmung mit dem Regionalrat erarbeitet werden. Diese regionalen Vorschläge werden abschließend dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW vorgelegt. In den Landesstraßenausbauplan werden jedoch nur Vorhaben der Stufe 1 aufgenommen. Der Ausbauplan enthält diejenigen Maßnahmen der Stufe 1, die im jeweiligen Programmzeitraum verwirklicht oder baulich begonnen werden sollen (Stufe 1A). Dem Ausbauplan zugeordnet ist eine Planungsreserve (1R), die eine ausreichende Flexibilität des Programms sicherstellen soll.

Das bedeutet: Soll die L 288n weiter geplant und realisiert werden, muss sie zunächst in die Dringlichkeitsstufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans aufgenommen werden und der Stufe 1A des Landesstraßenausbauplanes zugeordnet werden. Weitere Ausführungsplanungen werden bei der jetzigen Priorisierung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW nicht vorgenommen. Eine Auftragserteilung an Ing.-Büros seitens der Verwaltung wurde aufgrund der städt. Haushaltslage bereits in 2007 gestoppt.

Aufgrund des Planungsstandes ist es ferner zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, den im Antrag konkret gewünschten Streckenverlauf zu beschließen.

gez. Zlonicky